

Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

Vorbemerkungen

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts - insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO.

Intention:

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise sicherzustellen. Es dient der Begutachtung von eingesetzten Fahrzeugen, die im Rahmen dieser Ausnahmeregelung durch den amtlich anerkannten Sachverständigen geprüft werden. Zudem soll es den Betreibern und Benutzern von Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen Hinweise für den sicheren Betrieb geben.

Geltungsbereich

- für **alle Fahrzeuge**, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden;
- für **Zugmaschinen**, wenn sie
 1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
 2. auf Zu- und Abfahrten zu örtlichen Brauchtumsveranstaltungenverwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen – auch z.B. bei Stadtrundfahrten, etc. – mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes „Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen“ (VKBI 1998, S. 1235) veröffentlicht.

Inhalt

1. Zulassungsvoraussetzungen
 - 1.1. Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)
2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge
 - 2.1. Bremsausrüstung (§41 StVZO)
 - 2.2. Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§43 StVZO)
 - 2.3. Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)
 - 2.4. Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

¹ Wesentliche Veränderungen sind Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegt. Das sind insbesondere Änderungen an Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung und Aufbauten, wenn die vorgeschriebenen Abmessungen und Gesamtgewichte überschritten werden.
Kein TÜV-Gutachten ist erforderlich, wenn beispielsweise am Fahrzeug nur ein seitlicher Radschutz angebracht wird. Auch wenn, ein Aufbau errichtet wird der die gesetzlich vorgeschriebenen Maße und

- 2.5. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)
- 2.6. Lichttechnische Einrichtungen (§49a ff StVZO)
3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung
 - 3.1. zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
 - 3.2. Versicherungen
 - 3.3. Zugzusammenstellung
4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer
 - 4.1. Mindestalter
 - 4.2. Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)

1. Zulassungsvoraussetzungen

1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)

- Für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt wird, muss eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender **Nachweis** (z. B. Kopie der **Allgemeinen Betriebserlaubnis**, Einzelbetriebserlaubnis) muss **ausgestellt** sein. Ausgenommen sind Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit **bis 6 km/h.**
- Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis **nicht**, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.
- Fahrzeuge, die **wesentlich verändert** wurden **und** auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten **Sachverständigen begutachtet** werden¹. Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten (TÜV) bescheinigt.

2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer **Betriebsbremse** und einer **Feststellbremse** ausgerüstet sein.

Abweichungen Einsätze möglich, sofern ein amtlich

Gewichte sowie die Achslasten nicht überschreitet, ist kein TÜV-Gutachten erforderlich!

Maße:

- Fahrzeugbreite 2,55 m (Land- und Forstwirtschaft 3,00m);
- Höhe 4,0 m und
- Länge 12,00 m.

anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

Es dürfen nur **Verbindungseinrichtungen** in amtlich **genehmigter Bauart** verwendet werden.

Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig. In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Absatz 2 und 3 StVZO).

2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge **überschritten werden**, wenn **keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit** auf diesen Veranstaltungen bestehen.

Die Unbedenklichkeit ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen im **Gutachten durch den TÜV** zu bescheinigen.

2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen **im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein**.

Beim Mitführen **stehender Personen** ist eine **Mindesthöhe** der Brüstung von **1.000 mm** einzuhalten.

Beim Mitführen von **sitzenden Personen** oder **Kindern** (z. B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von **800 mm** ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die **Verbindungen** müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb **auf tretenden Belastungen standhalten**.

Ein- und Ausstieg sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. **Auf keinen Fall** dürfen sich Ein- und Ausstiege **zwischen** zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von **Kindern** auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete **erwachsene Person** als Aufsicht vorhanden sein.

2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten **lichttechnischen Einrichtungen** müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden, **vollständig vorhanden** und **betriebsbereit** sein.

Dies **gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen**, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge usw.).

3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

3.1 zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

6 km/h

- bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis
- bei Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau
- bei Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden

25 km/h

- bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden
- bei Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind (siehe Abschnitt 2)
- bei Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n)

Die jeweils **zulässige Höchstgeschwindigkeit** (Betriebsvorschrift) ist durch ein **Geschwindigkeitsschild** nach § 58 StVZO auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben.

Dies **gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen**, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z. B. Rosenmontagszüge).

3.2 Versicherungen

Eine **Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung** muss für jedes der eingesetzten Fahrzeuge bestehen. Die Haftpflichtversicherung muss Schäden decken, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen zurückzuführen sind.

3.3 Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht,
- die zul. Hinterachslast,
- die zu. Anhängelast,
- die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können,

- die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein,
- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen.

Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene **Bremsverzögerung** erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges	Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges	Bremsweg höchstens
20 km/h		6,5 m
25 km/h		9,1 m
30 km/h		12,3 m
40 km/h		19,8 m

4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

4.1 Mindestalter

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt **18 Jahre**.

4.2 Führerschein (§ 6 FeV)

Die Fahrerlaubnis der **Klasse L** (Klasse 5 gemäß StVZO in der bis 31.12.1998 geltenden Fassungen) berechtigt (abweichend von § 6 Absatz 1 FeV) zum Führen von **Zugmaschinen** mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit **bis 32 km/h** und Anhängern, die bei Einsätzen im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen geführt werden.

5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen zur Überprüfung von Fahrzeugen, die bei Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden

Gutachten

gemäß der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zum Einsatz von Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen

mit / ohne Personenbeförderung,

max. Sitzplätze, max. Stehplätze

1. Fahrzeugidentifizierung

- 1.1 Fahrzeug- und Aufbauart:
- 1.2 Hersteller:
- 1.3 Fahrzeug-Ident.-Nr.:
- 1.4 Fabrikschild (Anbringungsort):
- 1.5 Betriebserlaubnis-Nr.:

2. Beschreibung des Aufbaus mit Bilddokumentation

3. Fahrzeugdaten

- 3.1 Maße über alles:
Länge: mm, Breite: mm; Höhe: mm
- 3.2 Zulässiges Gesamtgewicht: kg

- 3.3 Zulässige Achslast:
vorne: kg; hinten kg
 - 3.4 Zahl der Achsen:
 - 3.5 Größenbezeichnung der Bereifung:
 - 3.6 Art der Betriebsbremse:
 - 3.7 Art der Feststellbremse:
 - 3.8 Lenkung: Lenkeinschlag
 nicht begrenzt/ auf Grad begrenzt
 - 3.9 Art der mechanischen Verbindungseinrichtung:
 Zugöse Zugkugelpupplung
 Bolzenkupplung Sonstige Verbindungseinrichtung
- Beschreibung:
Zuggabel, -deichsel, -rohr:
 Originalzustand
 geänderte Ausführung:
 Kupplungskugel
 Bolzenkupplung

4. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung

- 4.1 Ein-/Ausstiege (Beschreibung, Maße):
- 4.2 Brüstung, Haltevorrichtung (Beschreibung, Maße, Lage):

5. Auflagen, Beschränkungen und Gültigkeitsdauer

- 5.1 Auf An- und Abfahrten
 - 5.1.1 sind die erforderlichen Leuchtenträger anzubringen
 vorn/ hinten/ keine
(kann bei Begleitfahrzeug
 vor dem Fahrzeug/ hinter dem Fahrzeug/ vor der Fahrzeugkombination/
 hinter der Fahrzeugkombination entfallen)
 - 5.1.2 beträgt die zulässige Fahrgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
 6 km/h/ 25 km/h km/h.
Ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO ist/ ist nicht erforderlich.
 - 5.1.3 sind alle Aufbauten fest und sicher anzubringen
 - 5.1.4 dürfen auf dem Fahrzeug/ der Fahrzeugkombination/
 Personen/ keine Personen befördert werden.
- 5.2 Zum Ziehen des Anhängers muss ein geeignetes Zugfahrzeug verwendet werden.
 - 5.2.1 Das Zugfahrzeug muss mit einer Einleitungs-Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.
 - 5.2.2 Das Zugfahrzeug muss mit einer Zweileitungs-Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.
 - 5.2.3 Das Zugfahrzeug muss mindestens ein tatsächliches Gesamtgewicht von
kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf eine Achse
kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf alle Räder haben.
Die Bremsverzögerung muss mindestens die unter Abschnitt 3.3 des Merkblattes angegebenen Werte erreichen.
 - 5.2.4 Das Zugfahrzeug muss mit einer Verbindungseinrichtung in einer genehmigten und geeigneten Ausführung ausgerüstet sein:
D-Wert min.: kN
V-Wert min.: kN
Stützlast min.: kN
 - 5.2.5 Das Zugfahrzeug muss verkehrs- und betriebssicher sein.
 - 5.2.6 Während der Veranstaltung darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
 - 5.2.7 Weitere Auflagen und Beschränkungen:
 - 5.2.8 Bei Beachtung der geforderten Auflagen und Beschränkungen bestehen auch in Verbindung mit den festgestellten Abweichungen von der StVZO bzw. der StVO keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit beim Einsatz auf der o. g. Veranstaltung.
- 5.3 Gültigkeitsdauer
Das Gutachten ist gültig bis zum _____, sofern keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.

_____, den _____

Der amtlich anerkannte Sachverständige
für den Kraftfahrzeugverkehr

Quelle: VklBI 2000 S. 406, geändert im VklBI 2000 S. 680